

970

Mittwoch, 31. Mai 1972

Wirtschaftsverhandlungen
mit Bulgarien.

Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 9. Mai 1972

(Beilage).

Politisches Departement. Mitbericht vom 24. Mai 1972

(Einverstanden).

Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 16. Mai 1972

(Einverstanden).

Gestützt auf den Antrag des Volkswirtschaftsdepartementes und mit Zustimmung des Politischen Departementes und des Finanz- und Zolldepartementes hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Von den Ausführungen des Volkswirtschaftsdepartementes wird in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen.
2. Die Handelsabteilung wird beauftragt und ermächtigt, die mit Bulgarien eingeleiteten Besprechungen weiterzuführen und, unter Abschaffung des gebundenen Zahlungsverkehrs, ein neues Abkommen über den Wirtschaftsverkehr abzuschliessen.
3. Die schweizerische Delegation für die Verhandlungen wird wie folgt bestellt:

Delegationschef:

- Botschafter Raymond Probst, Delegierter für Handelsverträge

Stellvertreter:

- Dr. Louis Roches, Sektionschef Ia der Handelsabteilung,
Leiter des Ostdienstes

Mitglieder:

- Fürspr. Heinz Schulthess, Direktor der Schweiz. Verrechnungsstelle
- Ing. agr. René Juri, Direktor des Schweiz. Bauernverbandes
- Fürspr. Peter Hutzli, Sekretär des Vororts des Schweiz. Handels- und Industrievereins

- 2 -

- Rud. Kummer, Länderbearbeiter für Bulgarien der Handelsabteilung
- Hans Freiburghaus, Botschaftssekretär, schweiz. Botschaft, Sofia.

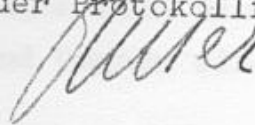
Der Delegationschef ist befugt, darüber hinaus nötigenfalls Experten beizuziehen.

4. Die Handelsabteilung erstattet dem Bundesrat zu gegebener Zeit über das Ergebnis der Verhandlungen Bericht.

Protokollauszug an:

- EPD 6
- FZD 9
- EFK 2
- Fin. Del. 2
- EVD 10

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:



II. Aufnahme von Verhandlungen mit Bulgarien

Nachdem ein erster Kontakt mit Bulgarien, der ebenfalls aus Anlass der durch die bundesrätlichen Richtlinien visitierten Staatshandelsländer, schon im Herbst 1970 erfolgt war (Besuch des stellvertretenden Delegierten für Handelsverträge in Sofia), hatte die bulgarische Regierung mehrmals den Wunsch geäußert, das Handels- und Zahlungsabkommen mit der Schweiz aus dem Jahr 1954 durch ein moderneres Vertragsinstrument abzulösen.

Da Bulgarien als Handelspartner weniger als die meisten Marktzugangsländer in Betracht fällt, hatten wir die Verhandlungen mit dieser Land erstreckte zunächst noch etwas zurückgestellt. Inzwischen haben angezeigte der bulgarischen Bereitschaft sich stand, sich nur noch länger zu verzögern. Einerseits haben die Bulgaren ihre Verpflichtungen aus dem Nationalisierungsabkommen von

Ausgeteilt

An den Bundesrat

Wirtschaftsverhandlungen
mit Bulgarien

I. Allgemeine Ausgangslage

Im Sinne der im Februar 1971 formulierten neuen bundesrätlichen Osthandelspolitik haben Sie uns sukzessive zur Aufnahme von Verhandlungen und zum Abschluss von Wirtschaftsabkommen mit Rumänien, der Tschechoslowakei, Polen und Ungarn ermächtigt. Mit der Tschechoslowakei ist ein neues, modernes Abkommen letzten Sommer zustande gekommen, mit Rumänien scheinen sich die Verhandlungen dem Abschluss zu nähern, mit Polen und Ungarn sind sie eingeleitet.

II. Aufnahme von Verhandlungen mit Bulgarien

Nachdem ein erster Kontakt mit Bulgarien, das ebenfalls zum Kreis der durch die bundesrätlichen Richtlinien visierten Staatshandelsländer,* schon im Herbst 1970 erfolgt war (Besuch des zuständigen Delegierten für Handelsverträge in Sofia), hatte die bulgarische Regierung mehrmals den Wunsch geäußert, das Handels- und Zahlungsabkommen mit der Schweiz aus dem Jahr 1954 durch ein moderneres Vertragsinstrument abzulösen.

Da Bulgarien als Handelspartner weniger als die andern Oststaaten ins Gewicht fällt, hatten wir die Verhandlungen mit diesem Land unsererseits zunächst noch etwas zurückgestellt. Indessen bestand angesichts der bulgarischen Bereitwilligkeit kein Grund, sie nun noch länger zu verzögern. Einerseits haben die Bulgaren ihre Verpflichtungen aus dem Nationalisierungsentschädigungs-Abkommen von

*gehört

- 2 -

1954, wobei zur Ueberweisung der Zahlungen das Clearing herangezogen wurde, bis zum Herbst 1963 vollständig abgetragen. Andererseits hat sich der Warenaustausch stark zu unseren Gunsten entwickelt (Exporte 1971: 58,6 Mio Fr., mit Schwergewicht auf dem Chemie- und Maschinensektor, gegenüber überwiegend landwirtschaftlichen Einfuhren von 15,5 Mio Fr; ausserdem ein ungefähr gleich grosses Volumen namentlich durch unsere Welthandels- und Transitfirmen vermittelter Transitgeschäfte). Die zur Finanzierung des schweizerischen Exportüberschusses erforderlichen zusätzlichen Mittel wurden seit den Fünfzigerjahren durch ein Prämiensystem beschafft. Dabei wurden die von den schweizerischen Exporteuren zu erlegenden Prämien anfänglich zur Verbilligung bestimmter traditioneller Importe aus Bulgarien verwendet, deren zu hohe Preise die Einfuhr in die Schweiz verhinderten. Später beschränkte man sich ausschliesslich auf die Erleichterung des Abschlusses von Transitgeschäften mit bulgarischen Waren, deren Gegenwert dem Clearing zugeführt wurde. Im Hinblick auf die Abschaffung des gebundenen Zahlungsverkehrs ist dieses Prämiensystem sukzessive abgebaut worden, was Bulgarien veranlasst hat, seit ungefähr anderthalb Jahren nunmehr eigene, d.h. nicht mehr durch Prämien angeschaffte Mittel in das Clearing einzuschiessen. Bei dieser Sachlage hat der gebundene Zahlungsverkehr seine ursprüngliche ökonomische Bedeutung weitgehend verloren.

Wir hatten uns unter diesen Umständen einverstanden erklärt, Mitte April eine vom Generaldirektor des bulgarischen Aussenhandelsministeriums geleitete Wirtschaftsdelegation in Bern zu empfangen. Während dabei ursprünglich lediglich exploratorische Expertengespräche vorgesehen wurden, erwies es sich schon bald, dass die Bulgaren gewillt waren, zu konkreteren Ergebnissen zu gelangen. Da sie sich hierbei bereit fanden, unserer schweizerischen Konzeption weitgehend Rechnung zu tragen, konnten die Verhandlungen - eigentlich wider Erwarten - schon in dieser ersten Phase bis zur Paraphierung eines fast vollständigen Abkommenstextes vorangebracht werden.

III. Der Abkommensentwurf

Wie schon erwähnt, enthält der paraphierte Abkommenstext (Beilage) alle für uns in den neuen Verhandlungen mit den Oststaaten massgebenden Elemente. Art. 1 legt, was für uns besonders wichtig ist, u.a. fest, dass der Warenaustausch zu "marktgerechten Preisen" (kein Dumping) erfolgen soll und dass dabei der Struktur, namentlich der für uns bedeutsamen Exportstruktur (Berücksichtigung von Konsumgütern) Rechnung zu tragen ist. Da Bulgarien dem GATT bisher nicht beigetreten ist, statuiert Art. 2 die Meistbegünstigung in Zollsachen bilateral, während Art. 3 die üblichen Ausnahmen davon (u.a. Zollunion und Freihandelszone) aufzählt. Art. 4 übernimmt einige immer noch nützliche Bestimmungen des aufzuhebenden Abkommens von 1954 über Verkehrsfragen (Eisenbahn, Strasse, Waren, Luft; Meistbegünstigung für den Warenverkehr sowie für Handelsschiffe mit Schweizerflagge in den bulgarischen Meerhäfen). Art. 5 hat die neuen Formen der wirtschaftlichen, industriellen, technischen und touristischen Kooperation zum Gegenstand, die gleichzeitig mit einer Sicherung der gewerblichen Eigentumsrechte (inkl. der Herkunftsbezeichnungen) verbunden ist; es handelt sich im wesentlichen um die gleiche "good will"-Klausel, die schon ins Abkommen mit der Tschechoslowakei aufgenommen worden war und auch für die übrigen Wirtschaftsvereinbarungen mit den Oststaaten vorgesehen ist. In Art. 6 wird hinsichtlich der Zahlungen auf das entsprechende Protokoll (vgl. nachstehend) Bezug genommen. Art. 7 sichert den gegenseitigen Zugang zu den Gerichten und die Anerkennung der juristischen Personen und Handelsgesellschaften des einen Partners auf dem Gebiet des andern (aus dem Abkommen von 1954 übernommen); er fixiert ausserdem neu das Recht der Unternehmen einer jeden der Vertragsparteien, auf dem Gebiet der andern im Rahmen der territorialen Rechtsordnung Vertreter zu unterhalten. Art. 8 hat die Schaffung der üblichen gemischten Kommission zum Gegenstand. Art. 9 regelt, wie schon 1954, die Frage von Arresten auf Vermögenswerten der Vertragsparteien.

Art. 10 erstreckt die Geltung des Abkommens in der gewohnten Weise auf Liechtenstein. Art. 11 erklärt das Handels- und Zahlungsabkommen von 1954, an dessen Stelle das nun paraphierte neue Instrument treten soll, für aufgehoben. Art. 12 schliesslich regelt Inkrafttreten, Geltungsdauer und Kündigung des neuen Abkommens.

Im gleicherweise paraphierten Protokoll betreffend den Zahlungsverkehr (Beilage) wird vorgesehen, dass sich dieser inskünftig in Schweizerfranken oder anderen frei konvertierbaren Währungen abwickeln soll. Trotz Abschaffung des Clearing wird jedoch der Besitzstand für den Finanztransfer im Rahmen der weiter bestehenden internen bulgarischen Devisenbewirtschaftung gewahrt.

Ebenfalls paraphiert wurde ein von uns gewünschter Briefwechsel über die Lieferung schweizerischer Uhrenerzeugnisse nach Bulgarien (Beilage).

IV. Noch offen gebliebene Fragen

In einem von den beiden Delegationschefs unterzeichneten Protokoll über die schweizerisch-bulgarischen Wirtschaftsverhandlungen von Mitte April 1972 sind neben den erzielten Resultaten auch die noch offen gebliebenen Punkte dargelegt. Sie betreffen im wesentlichen (für Näheres vgl. das erwähnte Verhandlungsprotokoll) einige zusätzliche Finanztransferaspekte (Verbesserungen des gegenwärtigen Regimes), die in der nächsten Verhandlungsetappe wiederaufzunehmen wären, wenn sie in der Zwischenzeit nicht auf diplomatischem Weg gelöst werden könnten; die Dauer des neuen Abkommens (5 Jahre, wie die Bulgaren es wünschen, oder 3 Jahre, wie wir es vorziehen würden); die Frage eines eventuellen Textiljunktims; schliesslich das bulgarische Begehren auf massive Erhöhung unseres zurzeit vertraglich auf 2000 hl begrenzten Weinkontingents (schweizerischerseits wurde eine gewisse Erhöhung,

- 5 -

aber gegen Kompensationen, namentlich mit Zuchtvieh, nicht von vorneherein ausgeschlossen).

V. Weiteres Vorgehen

Die Lösung der offenen Fragen wird wohl noch einlässlicher Gespräche bedürfen. Es wurde vereinbart, die Verhandlungen möglichst rasch wieder aufzunehmen. Für die schweizerische Delegation ist die weitere Marschrichtung durch die generellen Weisungen des Bundesrates vom Februar v.J. vorgezeichnet.

* * *

Wir beehren uns deshalb, Ihnen zu

b e a n t r a g e n :

1. Von den obigen Ausführungen wird in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen.
2. Die Handelsabteilung wird beauftragt und ermächtigt, die mit Bulgarien eingeleiteten Besprechungen weiterzuführen und, unter Abschaffung des gebundenen Zahlungsverkehrs, ein neues Abkommen über den Wirtschaftsverkehr abzuschliessen.

Beilagen

- Protokoll über die bulgarisch-schweizerischen Wirtschaftsverhandlungen von Mitte April 1972 in Bern
- Paraphiertes Abkommenstext
- Paraphiertes Protokoll betr. den Zahlungsverkehr
- Paraphierter Briefwechsel betr. Uhrenersatzteile
- Pressecommuniqué

- 6 -

3. Die schweizerische Delegation für die Verhandlungen wird wie folgt bestellt:

Delegationschef: Botschafter Raymond PROBST,
Delegierter für Handelsverträge

Stellvertreter: Dr. Louis ROCHEs,
Sektionschef Ia der Handelsabteilung
Leiter des Ostdienstes

Mitglieder: Fürspr. Heinz SCHULTHESS,
Direktor der Schweiz. Verrechnungsstelle

Ing.agr. René JURI,
Direktor des Schweiz. Bauernverbandes

Fürspr. Peter HUTZLI,
Sekretär des Vororts des Schweiz.
Handels- und Industrievereins

Rud. KUMMER,
Länderbearbeiter für Bulgarien der
Handelsabteilung

Hans FREIBURGHaus
Botschaftssekretär, schweiz. Botschaft,
Sofia

Der Delegationschef ist befugt, darüber hinaus nötigenfalls Experten beizuziehen.

4. Die Handelsabteilung erstattet dem Bundesrat zu gegebener Zeit über das Ergebnis der Verhandlungen Bericht.

EIDG. VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

Beilagen

- Protokoll über die bulgarisch-schweizerischen Wirtschafts-
verhandlungen von Mitte April 1972 in Bern
- Paraphierter Abkommenstext
- Paraphiertes Protokoll betr. den Zahlungsverkehr
- Paraphierter Briefwechsel betr. Uhrenerzeugnisse
- Pressecommuniqué

Zum Mitbericht: Politisches Departement
Finanz- und Zolldepartement

Protokollauszug: Volkswirtschaftsdepartement (10 Ex.)
Politisches Departement (6 Ex.)
Finanz- u. Zolldepartement (6 Ex.)
Bundeskanzlei (zur Ausstellung der Verhandlungs- und Unterzeichnungsvollmacht)